



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 33/2014 vom 23. Juni 2014

**Satzung
über die Vergabe von Stipendien
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms - Deutschlandstipendium -
vom 08.05.2012, geändert am 17.06.2014**

**Satzung
über die Vergabe von Stipendien
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms
- Deutschlandstipendium -
vom 08.05.2012, geändert am 17.06.2014**

Auf Grund von § 2 des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) i.V.m. § 61 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Zweck des Stipendiums
- § 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung
- § 3 Art und Umfang der Förderung
- § 4 Auswahlkriterien
- § 5 Ausschreibung
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Bewilligung und Verlängerung einer Bewilligung
- § 8 Datenschutz
- § 9 Zweckbindung der Stipendien
- § 10 Mitwirkungspflichten
- § 11 Beendigung
- § 12 Widerruf
- § 13 Erlass einer Richtlinie
- § 14 Evaluierung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zur Förderung von Studierenden der HWR Berlin, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, kann die HWR Berlin nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Stipendien vergeben.

§ 2 Förderfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung

(1) Gefördert werden kann, wer an der HWR Berlin immatrikuliert ist. Ausgeschlossen sind gemäß § 1 Abs. 2 Stipendienprogramm-Gesetz Studierende der Laufbahnstudiengänge „Polizeivollzugsdienst“ und „Rechtspflege“. Der Antrag auf Förderung kann bereits vor Immatrikulation gestellt werden.

(2) Ein Stipendium nach dieser Satzung wird nicht vergeben, wenn die oder der Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch von der Bundesregierung geförderte Förderwerke oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

(1) Die Höhe der Förderung beträgt monatlich 300 € und wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

(2) Das Stipendium wird jeweils für ein Jahr bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum Sommersemester.

(3) Die Förderung erfolgt einkommensunabhängig.

(4) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang und kann nur bei schwerwiegenden Gründen über die Regelstudienzeit hinaus verlängert werden. Eine Verlängerung erfolgt auf schriftlichen Antrag an die für das Stipendium zuständige Stelle der Hochschule, unter Nennung und Glaubhaftmachung der Gründe für die Verzögerung des Studiums.

(5) Während studienrelevanter Auslandsaufenthalte oder während eines in einer Prüfungs- oder Studienordnung vorgesehenen Praktikums erfolgt die Förderung in gleicher Höhe. Während dieser Zeit erzielt Einkommen wird nicht auf die Förderung angerechnet. Während sonstiger Auslandsaufenthalte, sonstiger Praktika oder sonstiger Beurlaubungen im Sinne des § 10 Abs. 2 der „Ordnung über die Rechte und Pflichten der Studierenden (Studierendenordnung) der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ ruht die Förderung.

(6) Im Falle einer Schwangerschaft wird die Förderung während der vom Mutterschutzgesetz vorgesehenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft bzw. Entbindung stellt einen Grund für die Verzögerung des Studiums im Sinne von Abs. 4 dar, die Förderungshöchstdauer verlängert sich entsprechend.

(7) Durch die Förderung wird kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis begründet.

(8) Die Förderung darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

(9) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium.

§ 4 Auswahlkriterien

Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben. Näheres regelt die Richtlinie des Präsidenten oder der Präsidentin für die Vergabe der Stipendien gemäß § 13 dieser Ordnung.

§ 5 Ausschreibung

(1) Die HWR Berlin schreibt durch Bekanntgabe in geeigneter Form an allgemein zugänglicher Stelle, insbesondere auf der Internetseite der HWR Berlin die Stipendien jeweils zum Sommersemester aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen, Studiengänge oder Studienschwerpunkte festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. die einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist (Abgabefrist),
7. die Nichtberücksichtigung von nicht frist- und formgerecht eingereichten Bewerbungen im Auswahlverfahren.

§ 6 Auswahlkommission

Für die Vergabe der Stipendien setzt die Hochschulleitung der HWR Berlin eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder der Auswahlkommission entscheiden auf Grundlage dieser Satzung sowie der näheren Bestimmungen nach der Richtlinie gem. § 13 der Satzung über die Vergabe der Stipendien.

§ 7 Bewilligung und Verlängerung einer Bewilligung

(1) Auf der Grundlage der Entscheidung der Auswahlkommission wird eine Bewilligungszusage erteilt.

(2) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(3) Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium ein Semester lang fortgezahlt, sofern es für dieses Semester bereits bewilligt ist. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der HWR Berlin.

§ 8 Datenschutz

Für die Vergabe von Stipendien werden von den Bewerbern und Bewerberinnen Daten erhoben. Die erhobenen Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren, ggf. zur Abwicklung des Stipendiums sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen gem. § 13 Abs. 2 und 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen und der „Satzung über die Datenverarbeitung an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin“ in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet. Daten für statistische Zwecke sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren. Die erhobenen Daten können besonders schutzbedürftige Informationen enthalten (z.B. über Krankheiten, Behinderungen oder über politisches Engagement). Die Bewerbungsunterlagen dürfen daher nur den am Auswahlverfahren Beteiligten zugänglich gemacht werden und sind bis zu ihrer Löschung bzw. Vernichtung unter Verschluss aufzubewahren. Sobald die Daten und Unterlagen nicht mehr für die genannten Zwecke benötigt werden, sind sie zu löschen bzw. zu vernichten.

§ 9 Zweckbindung der Stipendien

Die privaten Mittelgeber können für die von ihnen anteilig finanzierten Stipendien bis zur gesetzlich zulässigen Obergrenze (zwei Drittel der pro Kalenderjahr neu bewilligten Stipendien) eine Zweckbindung für einen Fachbereich, einen Studiengang oder einen Studienschwerpunkt festlegen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes sowie für interne Zwecke erforderlichen Daten entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums. Es endet darüber hinaus mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

§ 12 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Abs. 1 und 2 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 13 Erlass einer Richtlinie

Der Präsident oder die Präsidentin der HWR Berlin erlässt eine Richtlinie für die Vergabe der Stipendien, die im Mitteilungsblatt der HWR Berlin veröffentlicht wird. Die Richtlinie regelt insbesondere:

- das Bewerbungsverfahren einschließlich der von den Antragstellern einzureichenden Unterlagen,
- das Auswahlverfahren einschließlich der näheren Bestimmungen der anzuwendenden Auswahlkriterien,
- die Zusammensetzung der Auswahlkommission,
- weitere Einzelheiten zu Art und Umfang der Förderung.

§ 14 Evaluierung

Die Hochschule evaluiert spätestens nach zwei Jahren die Umsetzung und Erfüllung der in dieser Satzung sowie in der Richtlinie genannten Aufgaben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.